

# UIG-Leitfaden

**Entscheidungshilfe für BMUB-Mitarbeiter/innen  
bei der Anwendung des Umweltinformationsgesetzes (UIG)**

2. November 2010

**- Fortgeschriebene Fassung -**

vom 24. Juni 2015

# Inhaltsverzeichnis UIG-Leitfaden

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>III</b>
<b>2. FRAGEN ZUM UIG .....</b>	<b>IV</b>
ANWENDBARKEIT DES UIG .....	IV
<i>Welches Gesetz ist anwendbar?</i> .....	IV
UMWELTINFORMATIONEN .....	IV
<i>Was ist unter Umweltinformationen zu verstehen?</i> .....	IV
<i>Welche Stellen sind anspruchspflichtig?</i> .....	V
<i>Unter welchen Voraussetzungen verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen?</i> .....	VI
ANTRAG AUF INFORMATIONSZUGANG .....	VI
<i>Welche Anforderungen sind an den Antrag zu stellen?</i> .....	VI
<i>Wer ist antragsberechtigt?</i> .....	VII
<i>Wie ist bei unbestimmten Anträgen zu verfahren?</i> .....	VII
VERFAHRENSREGELUNGEN ZUM UIG .....	VIII
<i>Welche Regeln gelten für die Aktenführung bei Informationsverfahren?</i> .....	VIII
<i>Welche Fristen sind zu beachten?</i> .....	VIII
<i>Welche Anforderungen gelten für ablehnende Bescheide?</i> .....	IX
ANSPRUCH .....	X
<i>Hat der Antragsteller Anspruch auf die von ihm gewünschte Art des Informationszugangs?</i> .....	X
<i>Welche Anforderungen sind für die Gewährung der Akteneinsicht zu beachten?</i> .....	XI
AUSNAHMETATBESTÄNDE .....	XII
<i>Wie ist bei der Prüfung von Ausnahmetatbeständen zum Schutz öffentlicher Belange zu verfahren (§ 8 UIG)?</i> .....	XIII
<i>Wie ist bei der Prüfung von Ausnahmetatbeständen zum Schutz von Rechten Dritter zu verfahren (§ 9 UIG)?</i> .....	XIV
RECHTSSCHUTZ .....	XVII
<i>Welche Besonderheiten gelten für Rechtsschutzverfahren nach dem UIG?</i> .....	XVII
AKTIVE VERÖFFENTLICHUNG VON UMWELTINFORMATIONEN .....	XVIII
<b>3. UIG-PRÜFLISTE.....</b>	<b>XIX</b>
STRUKTUR DER PRÜFUNG .....	XIX
0. VORFRAGEN.....	XX
<i>Liegt ein Antrag auf Informationszugang vor?</i> .....	I
<i>Welches Gesetz ist anzuwenden?</i> .....	XX
1. ZUSTÄNDIGKEIT.....	XXI
<i>Ist die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde, anspruchspflichtig?</i> .....	XXI
<i>Wer ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig?</i> .....	XXI
II. ANTRAG .....	XXII
<i>Ist der Antragsteller antragsberechtigt?</i> .....	XXII
<i>Erfüllt der Antrag die erforderlichen Voraussetzungen?</i> .....	XXII
III. BEANTWORTUNG .....	XXIII
<i>Wünscht der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs?</i> .....	XXIII
<i>Welche Fristen bestehen für die Bearbeitung von UIG-Anträgen?</i> .....	XXIII
IV. (TEIL-)ABLEHNUNG.....	XXIV
<i>Ist der Informationsantrag abzulehnen?</i> .....	XXIV
<i>Liegen Ablehnungsgründe zum Schutz öffentlicher Belange vor (§ 8 UIG)?</i> .....	XXV
<i>Liegen Ablehnungsgründe zum Schutz sonstiger (privater) Belange vor (§ 9 UIG)?</i> .....	XXVII
<i>Ablehnungsbescheid</i> .....	XXIX

# 1. Einleitung

Die Informationsfreiheit ist wesentliches Element einer modernen Zivilgesellschaft. Informationsfreiheit soll die Transparenz des staatlichen Handelns und damit die Mitwirkung der Bürger am demokratischen Entscheidungsprozess fördern. Das speziell für den Umweltbereich geltende Umweltinformationsgesetz (UIG) dient darüber hinaus der Verbesserung des Umweltschutzes.

Nach dem UIG haben Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich Zugang zu Umweltinformationen, die bei einer informationspflichtigen Stelle des Bundes vorliegen. Mit dem UIG aus dem Jahr 2005 ist in Deutschland das Bundesrecht an die Vorgaben der EU-weit geltenden Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG angepasst worden. Gleichzeitig wurden die Anforderungen der Aarhus-Konvention über den Zugang zu Umweltinformationen umgesetzt. Der Vollzug des UIG gehört zu den Standardaufgaben im BMUB, formale UIG-Anfragen aber auch „einfache Bürgeranfragen“ können in jeder Arbeitseinheit zur Beantwortung anfallen.

Ziel dieses Leitfadens ist es deshalb, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMUB bei der Bearbeitung von Umweltinformationsanfragen zu unterstützen. UIG-Anfragen werden, da die begehrte Information (nur) beim jeweils zuständigen Fachreferat „in den Akten“ vorhanden ist und dort inhaltlich beurteilt werden kann, auch dort federführend beantwortet. Bei Umweltinformationsanfragen bietet es sich an, die Bearbeitung wie folgt abzuschichten:

- Der **UIG-Leitfaden** gibt BMUB-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern praktische **Anwendungshinweise** so übersichtlich, knapp und verständlich wie möglich:
  - Die UIG-Prüfliste beschreibt stichwortartig und mit Grafiken die Entscheidungsschritte in ihrem Ablauf und soll einen „schnellen Einstieg“ ermöglichen.
  - Der Abschnitt „Fragen zum UIG“ enthält ausführlichere Hinweise zur Anwendung des UIG.
- Können auftretende Fragen auf der Grundlage dieser Anwendungshinweise nicht gelöst werden, sollte **G II 1** als das für das Umweltinformationsrecht allgemein zuständige Referat beteiligt werden. G II 1 steht insbesondere bei Verfahrensfragen sowie bei der Auslegung und Anwendung der Ausnahmetatbestände beratend zur Verfügung.

## 2. Fragen zum UIG

### Anwendbarkeit des UIG

#### Welches Gesetz ist anwendbar?

Geht ein Antrag auf Informationszugang ein, ist zu prüfen, welches Gesetz anwendbar ist. Unerheblich ist, ob der Antragsteller ein bestimmtes Gesetz angibt. Es ist selbstständig zu prüfen, ob ein Antrag auf Informationszugang vorliegt. Welches Gesetz anwendbar ist, richtet sich nach der Art der begehrten Information. Im Geschäftsbereich des BMUB handelt es sich in den meisten Fällen um Umweltinformationen, so dass das UIG anzuwenden ist. Die Prüfung sollte mit dem UIG beginnen. Erst wenn festgestellt ist, dass dieses nicht anwendbar ist, ist auf das IFG oder andere Informationsfreiheitsgesetze zurückzugreifen.

#### Exkurs: Informationsfreiheitsrecht (UIG, IFG, VIG)

Das Informationsfreiheitsrecht hat sich in den letzten Jahren zu einem neuartigen, in seiner Struktur nicht immer ganz übersichtlichen Rechtsgebiet entwickelt. Hierzu zählt zunächst das allgemeine, für alle Bundesbehörden anwendbare Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes. Hinzu kommen elf Landes-Informationsfreiheitsgesetze (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen). Zu den bereichsspezifischen Informationsfreiheitsgesetzen gehört vor allem das Umweltinformationsrecht mit 17 verschiedenen Gesetzen – neben dem Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes gelten jeweils für die Länder 16 Landes-Umweltinformationsgesetze. Spezifische Rechte auf Informationszugang enthalten auch das Verbraucherinformationsgesetz (VIG), das Stasi-Unterlagengesetz (StUG) sowie das Geodatenzugangsgesetz (GeoZG). Die bisher an das BMUB und an die Behörden seines Geschäftsbereichs gerichteten Informationsanfragen unterfielen fast immer dem Anwendungsbereich des UIG. Demgegenüber kommen IFG-Anfragen eher selten vor (z.B. Personal- oder Haushaltsfragen ohne Umweltbezug). Der für Verfahrensbeteiligte geltende Anspruch auf Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach § 29 VwVfG (sowie § 25 SGB X) wird in keinem Fall durch die erwähnten voraussetzungslosen Anspruchstatbestände verdrängt, sondern gilt fort.

### Umweltinformationen

#### Was ist unter Umweltinformationen zu verstehen?

Mit dem Begriff der Umweltinformationen werden der Gegenstand und die Reichweite des UIG abgegrenzt. Die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 – 6 UIG aufgezählten Begriffsteile sind weit auszulegen. Sie sind in ihrer Gesamtheit, aber nicht zwingend in den einzelnen Begriffsteilen, abschließend zu verstehen. Es können auch mehrere Begriffsteile gleichzeitig vorliegen. Auf die Art der Speicherung der Informationen kommt es nicht an. Umweltinformationen können auf sämtlichen Medien, modernen wie veralteten, gespeichert werden. Im Einzelnen zählen zu den Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 – 6 UIG Daten über

- Umweltbestandteile, d.h. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume etc. einschließlich der Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen. Hiermit wird vor allem die gegenwärtige Beschaffenheit der Umwelt erfasst. Die Aufzählung ist beispielhaft zu verstehen.
- Umweltfaktoren, d. h. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen etc., die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Die Faktoren sind nicht abschließend aufgeführt. Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkung muss im Zweifelsfall durch den Antragsteller schlüssig dargelegt werden.
- Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile oder auf Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder die den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken, wie politische Konzepte, Rechtsvorschriften etc. Auch dieses Be-

griffspaar ist weit zu verstehen und umfasst auch nur mittelbar in Beziehung zum Umweltschutz stehende Aktivitäten. *Beispiele: Zuteilungsbescheide im Emissionshandel, Produktdaten, Informationen über die Behördenorganisation.*

- [Berichte](#) über die Umsetzung des Umweltrechts werden regelmäßig schon von den Maßnahmen und Tätigkeiten zum Umweltschutz erfasst und werden gesondert aufgeführt, um den umfassenden Anspruch des Umweltinformationsbegriffs deutlich zu machen. *Beispiele: Erfahrungs- oder Forschungsberichte.*
- [Kosten-Nutzen-Analysen](#) etc. haben vor allem für die Planung einzelner Projekte große Bedeutung.
- Daten über den [Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke](#) sind Umweltinformationen, soweit sie vom Zustand der Umweltbestandteile oder von den genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sein können. Besonders erwähnt wird auch die [Kontamination der Lebensmittelkette](#). Zu beachten ist, dass die Betroffenheit über den Umweltpfad erfolgen muss. Z. B. sind Daten über rechtswidrige Veränderungen der Etikettierungen von Lebensmitteln regelmäßig keine Umweltinformationen; diese fallen aber unter das Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

### **Welche Stellen sind anspruchspflichtig?**

Zur passiven und aktiven Information nach dem UIG verpflichtet sind die [informationspflichtigen Stellen](#). Das UIG unterscheidet zwischen Stellen der öffentlichen Verwaltung und privaten informationspflichtigen Stellen.

In der Regel ist die Feststellung der Informationspflichtigkeit [öffentlicher Stellen](#) unproblematisch. Grundsätzlich sind nach § 2 Abs. 1 UIG alle Behörden, d. h. alle Stellen im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sowie die Regierung informationspflichtig. Zweifelsfragen können insbesondere in folgenden Fällen auftreten:

- [Verwaltungshelfer](#) werden der Behörde zugerechnet, für die sie tätig sind (z. B. [Sachverständige und Gutachter](#)). Dagegen fallen [Beliehene](#) unter den Behördenbegriff und sind informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG. Es ist nicht erforderlich, dass sie im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG Aufgaben des Umweltschutzes wahrnehmen. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein (z.B. [GRS](#), [Asse GmbH](#)), bei Zweifelsfragen sollte die für das UIG zuständige Arbeitseinheit beteiligt werden.
- [Gremien](#), die die informationspflichtigen Stellen beraten, wie z. B. die Strahlenschutzkommission (SSK), sind nicht selbstständig informationspflichtig, sondern gelten als Teil der sie berufenden Stelle (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz UIG). Im Innenverhältnis zwischen der informationspflichtigen Stelle und dem Gremium ist zu klären, wer für die Bearbeitung von und Entscheidung über Informationsanträge zuständig ist.
- Nicht informationspflichtig sind die [obersten Bundesbehörden](#) (insbesondere die Bundesministerien; nicht aber Behörden im Geschäftsbereich einer obersten Bundesbehörde wie UBA/BfN/BfS), soweit sie im Rahmen eines laufenden Verfahrens der Parlamentsgesetzgebung tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a) UIG). Ausgenommen von der Informationsherausgabepflicht sind jedoch nur Tätigkeiten, die unmittelbar der Gesetzgebung dienen wie die Einholung fachlicher Stellungnahmen, die Entwurfserarbeitung selbst sowie dessen behördeninterne und –externe Abstimmung, Anhörungsverfahren. Der EuGH (Urteil vom 18. Juli 2013 (Rs. C-515/11)) hat entschieden, dass der Begriff der „Gesetzgebung“ eng auszulegen ist und ihm nur parlamentarische Gesetzgebungsverfahren unterfallen, in deren Verlauf normalerweise die Information der Öffentlichkeit hinreichend gewährleistet ist. Die Ausnahme des

UIG greift demnach bei der Erarbeitung von Gesetzen, nicht aber bei Rechtsverordnungen im Sinne von Artikel 80 des Grundgesetzes.

Die Ausnahme für die Gesetzgebung ist zudem zeitlich insofern beschränkt, als sie nur für die Dauer eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens Anwendung findet. Ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen, müssen die relevanten Informationen nach Maßgabe der §§ 8 und 9 UIG herausgegeben werden.

### **Unter welchen Voraussetzungen verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen?**

Nach § 2 Abs. 4 UIG verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind (1. Alt.) oder für sie bereitgehalten werden (2. Alt.).

Für das Vorhandensein (1. Alt.) kommt es auf die tatsächliche Verfügungsgewalt an, nicht auf eine rechtliche Verfügungsbefugnis der informationspflichtigen Stelle.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 UIG definiert Bereithalten (2. Alt.) als Aufbewahrung der Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat, durch eine selbst nicht informationspflichtige Stelle. Die informationspflichtige Stelle kann sich zum einen einer anderen Stelle zur Aufbewahrung der Daten bedienen. Dabei ist durch geeignete vertragliche Regelungen dafür zu sorgen, dass der Übermittlungsanspruch durchsetzbar ist, d. h. dass die Daten zur Bearbeitung von Informationsanträgen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen wird hiervon der Fall erfasst, dass Unternehmen durch eine Rechtsvorschrift oder durch Verwaltungsakt zur Vorhaltung von Daten im Rahmen der Selbstüberwachung verpflichtet sind (z. B. Messberichte für BImSchG-Anlagen).

Eine Verpflichtung zur *Beschaffung* nicht vorhandener Informationen besteht nicht. Dies ergibt sich schon aus § 3 Abs. 1 UIG. Danach erstreckt sich der Anspruch nur auf die Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt. Hierzu gehört aber auch das Zwischenarchiv.

Es besteht kein Anspruch gegen die informationspflichtige Stelle auf eine *Aufbereitung der Information* nach den Wünschen des Antragstellers. Der grundsätzliche Anspruch auf die begehrte Art des Informationszugangs nach § 3 Abs. 2 UIG erstreckt sich nicht auf eine Aufbereitung der Information als solcher durch eine benutzerfreundlichere Aufmachung, Einfügung von Seitenzahlen etc. Der informationspflichtigen Stelle ist es aber im Sinne des grundsätzlich gebotenen informationsfreundlichen Verhaltens nicht verwehrt, dem Antragsteller insoweit entgegenzukommen. Dies ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn der dadurch verursachte Mehraufwand gering ist.

Es besteht keine Pflicht zur *Anfertigung neuer Auswertungen* (Information ist dann nicht vorhanden), aber zum *Zusammentragen vorhandener Informationen* (auch unter Einbeziehung anderer Arbeitseinheiten).

Vom Zugangsanspruch erfasst sind die vorhandenen Informationen, unabhängig von ihrer inhaltlichen Richtigkeit. Die informationspflichtige Stelle ist nicht zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit verpflichtet (ggf, aber Hinweis zweckmäßig, dass eine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der Information nicht gegeben werden kann).

## **Antrag auf Informationszugang**

### **Welche Anforderungen sind an den Antrag zu stellen?**

Nach § 4 UIG bedarf der Antrag keiner bestimmten Form. Er kann schriftlich, per E-Mail, mündlich oder auf andere Weise gestellt werden. Das UIG verlangt nicht, dass sich der An-

tragsteller identifiziert. Das heißt, dass z.B. auch E-Mails mit nicht-identifizierbaren Absendern im Allgemeinen zu beantworten sind. Der informationspflichtigen Stelle ist es jedoch nicht verwehrt, nach Namen und Anschrift des Antragstellers zu fragen, solange nicht der Anschein erweckt wird, dass die Informationserteilung hiervon abhängig gemacht würde. Begehrt der Antragsteller die Zusendung einer schriftlichen Information, hat er die Obliegenheit, Namen und Anschrift anzugeben. Diese Mindestdaten sind dann von der informationspflichtigen Stelle zu erfassen. Wegen der Voraussetzungslosigkeit des Informationsantrags trifft den Antragsteller grundsätzlich keine Begründungspflicht.

### **Wer ist antragsberechtigt?**

Nach dem UIG ist zunächst jede natürliche Person antragsberechtigt. Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz spielen keine Rolle. Eine irgendwie geartete rechtliche oder tatsächliche Betroffenheit wird nicht verlangt. Grundsätzlich darf die hinter einem Informationsantrag stehende Motivation des Antragstellers nicht erfragt werden.

Antragsberechtigt sind auch juristische Personen. Für juristische Personen des Privatrechts gilt dies uneingeschränkt. Nach dem Zweck des UIG sind auch Vereinigungen im Sinne des § 11 Nr. 2 VwVfG, die keine juristischen Personen sind, antragsberechtigt. Dies gilt z.B. für teilrechtsfähige Personengesellschaften wie die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), aber auch für die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG). Antragsberechtigt sind auch nichtrechtsfähige Ortsverbände politischer Parteien. Nichtrechtsfähige Bürgerinitiativen oder Verbände, die kein eingetragener Verein und damit keine juristische Personen sind, sind ebenfalls antragsberechtigt, soweit sie organisatorisch hinreichend verfestigt sind. Ist dies nicht der Fall, ist zumindest der jeweilige Unterzeichner als natürliche Person antragsberechtigt, so dass der Antrag als Antrag dieser Person bearbeitet werden kann.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nur ausnahmsweise antragsberechtigt, soweit sie ihrer Aufgabenstellung entsprechend eine gewisse „Staatsferne“ in sich tragen. Antragsberechtigt sind insbesondere Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben, Kirchen sowie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

### **Wie ist bei unbestimmten Anträgen zu verfahren?**

§ 4 Abs. 2 UIG setzt voraus, dass der Antrag erkennen lässt, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Die informationspflichtige Stelle hat zu berücksichtigen, dass dem Antragsteller Art und Umfang der begehrten Informationen regelmäßig nicht bekannt sind, so dass ihm die Konkretisierung schwer fallen kann. Der Antragsteller muss angeben, zu welchen Umweltinformationen die Daten begehrt werden. Es ist keine Frage der Bestimmtheit, ob es sich hierbei tatsächlich um Umweltinformationen handelt. Ausreichend ist es, wenn sich aus dem Antrag die Zielrichtung erkennen lässt, Informationen zu einem konkreten Themenbereich zu erhalten. Ausforschungsanträge, mit denen umfassende Angaben zu einem Themenkomplex beantragt werden, sind dann unbestimmt, wenn die gewünschten Umweltinformationen nicht konkretisiert werden. Kann die informationspflichtige Stelle auch nach Auslegung des Antrags nicht feststellen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird, ist wie folgt zu verfahren:

- Dem Antragsteller ist innerhalb eines Monats mitzuteilen, dass der Antrag zu unbestimmt ist. Ihm ist Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben (§ 4 Abs. 2 Satz 2 UIG). Er ist so genau wie möglich darauf hinzuweisen, in welchen Punkten er den Antrag konkretisieren muss. Hierbei ist er zu unterstützen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 UIG).

- Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung nicht nach, ist davon auszugehen, dass der Antrag nicht weiter verfolgt werden soll. Im Zweifel hat die informationspflichtige Stelle dies beim Antragsteller zu erfragen. Für den Fall der Nichtpräzisierung sieht § 8 Abs. 2 Nr. 5 UIG vor, dass der Antrag abzulehnen ist.
- Antwortet der Antragsteller, präzisiert den Antrag aber nicht hinreichend, soll die informationspflichtige Stelle ihm dies mitteilen und erneut zur weiteren Präzisierung auffordern. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, ist der Antrag nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 UIG abzulehnen.
- Führt die Antwort des Antragstellers zu einer hinreichenden Präzisierung, so dass dieser bestimmt genug ist, beginnt die Monatsfrist zur Beantwortung des Antrags neu (§ 4 Abs. 2 Satz 3 UIG).

Der Antragsteller ist bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 UIG). Grenze der Unterstützungspflicht ist die Obliegenheit des Antragstellers, am Verfahren mitzuwirken und das in seinen Möglichkeiten Stehende zu tun, die erforderlichen Angaben zu machen. Verfügt der Antragsteller über weitere Angaben zu dem Vorgang wie Aktenzeichen, Bearbeiter, sonstige Hintergrundinformationen, oder hat es z. B. vorher schon einmal vergleichbare Informationsanträge gegeben, hat er dies der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.

## Verfahrensregelungen zum UIG

### **Welche Regeln gelten für die Aktenführung bei Informationsverfahren?**

Verfahren zur Bearbeitung von Informationsanträgen sind eigenständige Verwaltungsverfahren. Sie können einen sachlichen Bezug zu laufenden Verwaltungsverfahren nach anderen Gesetzen haben, sind aber von diesen zu trennen. Akten zu Informationsverfahren sind daher gesondert zu führen. Für jeden Informationsantrag ist ein neuer Vorgang anzulegen. Ein gesonderter Vorgang erleichtert die evtl. statistische Erfassung von UIG-Anträgen, sollte diese zu einem späteren Zeitpunkt – etwa im Rahmen einer Bewertung der Anwendungspraxis – notwendig werden. Damit wird zudem sichergestellt, dass die Schutzgründe des UIG nicht durch die Akteneinsicht nach § 29 VwVfG unterlaufen werden können.

### **Welche Fristen sind zu beachten?**

Die Regelfrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der über die Information verfügenden Stelle (§ 3 Abs. 3 Satz 2 1. Alt. UIG). Verfügt die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde, nicht über die Information, und wird der Antrag an eine andere informationspflichtige Stelle weitergeleitet, beginnt die Frist dort neu.

Es gilt das Beschleunigungsgebot des § 10 Satz 2 VwVfG. Soweit möglich, ist der Informationszugang vor Ablauf der Monatsfrist zu gewährleisten. Hierzu sind elektronische Hilfsmittel einzusetzen, es sei denn, der Antragsteller wünscht eine andere Art des Informationszugangs.

Vom Antragsteller gewünschte (insbesondere frühere) Zeitpunkte für die Übermittlung der Information sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ist dies nicht möglich, soll dies dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Ist ausnahmsweise eine Fristverlängerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UIG erforderlich, ist dies dem Antragsteller vor Ablauf der Monatsfrist nach Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen (§ 4 Abs. 5 UIG). Zwei Arten von Gründen kommen in Betracht.

- Gründe für die Fristverlängerung können zunächst darin liegen, dass die begehrten Umweltinformationen außergewöhnlich umfassend und komplex sind. Organisations-

und Verfahrensmängel innerhalb der informationspflichtigen Stelle, die zu einem erhöhten Zeitbedarf für die Bearbeitung führen, rechtfertigen eine Fristverlängerung nicht.

- Eine Fristeinholung ist darüber hinaus in Fällen der Drittbetroffenheit vielfach nicht möglich (s.u. zu § 9 UIG). Auch darin kann ein zureichender Grund für eine Fristverlängerung liegen. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 UIG ist insoweit entsprechend anzuwenden.

Über die in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 UIG eingeräumte Verlängerung auf zwei Monate ist keine weitere Fristverlängerung zulässig.

Verstreicht die Frist, ohne dass die Information erteilt wurde, stellt dies keine Ablehnung des Antrags dar. Das Verstreichen der Frist von einem bzw. zwei Monaten führt zu einer Verkürzung der Frist für die Erhebung der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO. Weitere Rechtsfolgen mit verwaltungsexterner Wirkung sind damit nicht verbunden. Intern kann darin jedoch eine Dienstpflichtverletzung liegen.

### **Welche Anforderungen gelten für ablehnende Bescheide?**

§ 5 UIG enthält ausführliche Regelungen im Hinblick auf die Ablehnung von Informationsanträgen. Werden die Ablehnungen durch Behörden erteilt, handelt es sich um Verwaltungsakte nach § 35 VwVfG.

Ablehnungsbescheide auf Informationsanträge sind in folgenden Fallkonstellationen denkbar:

- Aus § 5 Abs. 1 Satz 1 UIG ergibt sich, dass Ablehnungen aus inhaltlichen Gründen grundsätzlich nur in den in den §§ 8 und 9 UIG vorgesehenen Fällen zulässig sind.
- Ein weiterer Fall einer Ablehnung liegt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 UIG vor, wenn nach § 3 Abs. 2 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder der Antragsteller auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird.

Für die genannten Ablehnungsfälle sind nach § 5 UIG folgende Maßgaben zu beachten:

- **Begründungspflicht** (§ 5 Abs. 1 UIG):
  - Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 UIG).
  - Für den Fall, dass sich die informationspflichtige Stelle auf den Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG (Material, das gerade vervollständigt wird, nicht abgeschlossene Schriftstücke, noch nicht aufbereitete Daten) beruft, sind die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 2.Hs. UIG).
  - Die Ausnahmen von der Begründungspflicht nach § 39 Abs. 2 VwVfG sind nicht anwendbar (§ 5 Abs. 1 Satz 4 UIG).
- **Form der Ablehnung** (§ 5 Abs. 2 UIG):
  - Wurde der Antrag schriftlich gestellt, hat die Ablehnung ebenfalls in Schriftform zu erfolgen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UIG).
  - Verlangt der Antragsteller eine Mitteilung der Ablehnung in elektronischer Form, ist dem nachzukommen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UIG).
  - Im Übrigen ist unabhängig von der Form des Antrags dem Schriftformverlangen des Antragstellers für die Mitteilung der Ablehnung in jedem Fall zu entsprechen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UIG).
  - Bzgl. der weiteren Anforderungen an die Schriftform ist § 37 Abs. 3 VwVfG zu beachten.

- Teilweise Ablehnung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m Abs. 3 UIG):
  - Soweit ein Versagungsgrund nach §§ 8 und/oder 9 UIG vorliegt, ist eine teilweise Zugänglichmachung der davon nicht betroffenen Informationen geboten.
  - Voraussetzung ist die Möglichkeit der Trennung durch Aussonderung der von den Ausnahmetatbeständen erfassten Informationen.
    - Dies muss tatsächlich, insbesondere technisch, möglich sein (z. B. Schwärzungen bei Akten in Papierform, Trennung von Dateien bei in elektronischer Form vorliegenden Informationen).
    - Der durch die Aussonderung entstehende Verwaltungsaufwand ist zu berücksichtigen. Ggf. kann es geboten sein, den Informationszugang auf andere Art als vom Antragsteller gewünscht zu eröffnen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 UIG).
    - Die nach der Aussonderung verbleibenden Informationen, die von den Ausnahmetatbeständen nicht erfasst werden, müssen nachvollziehbare inhaltliche Aussagen enthalten. Sie dürfen nicht missverständlich oder irreführend sein. Im Zweifel sind die verbleibenden Informationen zu übermitteln. Der Antragsteller ist dann auf die Lückenhaftigkeit der Daten hinzuweisen.
- Pflicht zur Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung (§ 5 Abs. 4 UIG):
  - Bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung eines Antrags wird eine Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich. § 5 Abs. 4 UIG konkretisiert § 59 VwGO. Abweichend davon sind Rechtsbehelfsbelehrungen auch bei mündlich erteilten Ablehnungen geboten.
  - Nach § 5 Abs. 4 UIG kann die Rechtsbehelfsbelehrung bei mündlichen Ablehnungen mündlich erfolgen. Empfohlen wird zumindest für die Rechtsbehelfsbelehrung die Schriftform, weil nur dann die Widerspruchsfrist von einem Monat gemäß § 58 VwGO zu laufen beginnt.

## Anspruch

Der Anspruch richtet sich auf die Erteilung der beantragten Informationen. Grundsätzlich bestimmt der Antragsteller Art und Umfang der Informationserteilung. Es können einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte beantragt werden, aber auch weitergehende Formen der Zugangsgewährung wie die Übersendung umfangreicher Kopien oder eine Akteneinsicht. Aus gewichtigen Gründen kann eine andere Art des Zugangs bestimmt werden.

### **Hat der Antragsteller Anspruch auf die von ihm gewünschte Art des Informationszugangs?**

Ausgangspunkt ist der Wille des Gesetzgebers, den freien Zugang zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Die Informationsfreiheit darf daher grundsätzlich nicht durch die Knüpfung der Informationserteilung an eine bestimmte Art des Zugangs eingeschränkt werden. Dem trägt § 3 Abs. 2 UIG Rechnung. Danach kann der Zugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Das hier eingeräumte Auswahlermessen ist im Lichte der Informationsfreiheit auszuüben. Grundsätzlich ist die für den Antragsteller am besten geeignete Zugangsart auszuwählen. Die Ermessensausübung beschränkt sich auf die Auswahl zwischen gleich geeigneten Zugangsarten.

Das Auswahlermessen wird durch § 3 Abs. 2 Satz 2 UIG beschränkt. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Grundsätzlich hat der Antragsteller damit einen Anspruch auf die von ihm gewünschte Art des Informationszugangs. Neben den in § 3 Abs. 2 UIG aufgeführten Zugangsarten (Akteneinsicht und Auskunftserteilung) sind vielfache Formen möglich, insbesondere E-Mails, Übersendung von Aktenausdrucken in Kopie, von CDs, DVDs etc.

Gewichtige Gründe zur Einschränkung der Wahlfreiheit des Antragstellers können insbesondere folgende sein:

- Die gewünschte Art des Informationszugangs verursacht einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 UIG). Diese die Informationsfreiheit beschränkende Regelung ist eng zu interpretieren. Ein unerheblich höherer Aufwand reicht insoweit nicht aus. Erforderlich ist eine so starke Beanspruchung durch Tätigkeiten wie z. B. das Aussondern oder Schwärzen von Aktenteilen zur Vorbereitung einer unmittelbaren Akteneinsicht, dass die sonstigen Vollzugsaufgaben der informationspflichtigen Stelle nicht mehr ordnungsgemäß wahrgenommen werden können. Das gleiche gilt, wenn die informationspflichtige Stelle nicht über die technischen Möglichkeiten verfügt, die Informationen in der gewünschten Form zu übermitteln. Dabei ist vorauszusetzen, dass jede informationspflichtige Stelle einen Internetanschluss mit E-Mail hat.
- Umweltinformationen stehen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10 UIG, zur Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 UIG). Die informationspflichtige Stelle kann die Person dann auf diese Art des Informationszugangs verweisen. Je umfassender und tiefgehender Umweltinformationen aktiv veröffentlicht werden, desto geringer ist der durch individuelle Anträge verursachte Verwaltungsaufwand!
- Die vom Antragsteller gewünschte Art des Informationszugangs ist aus der Perspektive des Antragstellers unzweckmäßig. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Einsicht in eine umfassende Akte begehrt wird, um eine bestimmte Einzelinformation zu erfahren. In derartigen Fällen sind aber die Beweggründe des Antragstellers für die gewünschte Art des Zugangs (nicht die Motivation als solche!) zu erfragen und zu berücksichtigen.

Das Abweichen von der vom Antragsteller gewünschten Art des Informationszugangs ist diesem mitzuteilen und zu begründen (§ 4 Abs. 4 UIG). Eine Begründungspflicht ergibt sich darüber hinaus ohnehin aus § 5 Abs. 1 Satz 3 UIG. Die Mitteilung mit Begründung hat innerhalb der Monatsfrist des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG zu erfolgen.

### **Welche Anforderungen sind für die Gewährung der Akteneinsicht zu beachten?**

Grundsätzlich bestimmt der Antragsteller die Art des Informationszugangs. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 UIG darf nur aus gewichtigen Gründen eine andere Art des Informationszugangs eröffnet werden. Begehrt daher der Antragsteller Akteneinsicht, ist diese im Regelfall zu gewähren.

Für die praktische Durchführung der Akteneinsicht ist zu beachten, dass sich das Akteneinsichtsrecht aufgrund des UIG von dem entsprechenden Recht für Beteiligte am Verwaltungsverfahren nach § 29 VwVfG unterscheidet. Während § 29 VwVfG ein Recht auf „Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten“ gibt, richtet sich der Anspruch nach dem UIG auf die mit dem Antrag bezeichneten und näher bestimmten Informationen. Ein Recht auf einen freien und unbeaufsichtigten Aktenzugang („Blättern in den Akten“) ist damit nicht verbunden.

Begehrt ein Antragsteller unmittelbare Einsicht in die Originalakte, ist ihm diese nach § 3 Abs. 2 Satz 2 UIG grundsätzlich zu gewähren. Jedoch darf aus wichtigem Grund eine mittelbare Art des Zugangs gewährt werden. Insbesondere in Fällen, in denen der Schutz öffentlicher oder privater Belange eine Einsicht in die Originalakte verbietet oder diese nur durch Schwärzungen möglich gemacht werden könnte, sollte eine Einsichtnahme in Kopien erfolgen. Veränderungen der Originalakte zur Erfüllung des Informationsanspruchs, z. B. durch Herausnahme von Originalteilen und Ersatz durch geschwärzte Kopien, sind möglichst zu vermeiden. Anstelle der Einsichtnahme vor Ort können die Kopien auch an den Antragsteller versandt werden.

Findet eine Akteneinsicht vor Ort in den Räumen der informationspflichtigen Stelle statt, soll diese unter Aufsicht erfolgen. Die Einsichtnahme kann auch in den Amtsräumen des zuständigen Mitarbeiters erfolgen. Der Dienstbetrieb sollte durch die Einsichtnahme nach Möglichkeit nicht gestört werden.

## Ausnahmetatbestände

Der Anspruch auf Informationszugang kann durch Ausnahmetatbestände eingeschränkt sein. Die Informationsfreiheitsgesetze gehen vom Grundsatz des freien Informationszugangs aus. Der Informationszugang ist der Regelfall, anspruchsbegründende Normen sind grundsätzlich weit auszulegen. Die Ablehnung des Informationszugangs ist die Ausnahme, anspruchsbeschränkende Regelungen sind grundsätzlich eng auszulegen. Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen ist von der informationspflichtigen Stelle darzulegen und zu begründen. Die Ausnahmetatbestände sind im UIG abschließend aufgeführt. Mehrere Tatbestände können kumulativ vorliegen.

Geschützt werden öffentliche und private Belange, die einer Informationserteilung entgegenstehen können. Zu den öffentlichen Belangen gehören insbesondere die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen sowie die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen. Geschützt wird darüber hinaus der behördliche Entscheidungsprozess, z. B. im Hinblick auf Entwürfe von Entscheidungen. Weiter kann der Anspruch wegen privater Belange beschränkt sein, u. a. zum Schutz personenbezogener Daten, von Urheberrechten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Zu beachten ist, dass nach dem UIG immer eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Informationserteilung und ggf. entgegenstehenden Interessen durchzuführen ist.

Die Einstufung als [Verschlussache](#) verbietet regelmäßig die Herausgabe einer Information. Herausgabe von Informationen jeder Geheimhaltungsstufe (auch der untersten „VS – Nur für den Dienstgebrauch“), soweit die Geheimhaltung materiell gerechtfertigt ist. Das UIG kennt – anders als das IFG - keinen speziellen VS-Tatbestand; dazu muss je nach Art des Geheimnisses auf die einzelnen Ausnahmetatbestände des § 8 UIG, ggf. auch auf solche des § 9 UIG, zurückgegriffen werden. Es würde eine Dienstpflichtverletzung bedeuten, wenn entgegen der Verschlussachen-Anweisung (VSA) Inhalte von Verschlussachen an außenstehende Dritte weitergegeben würden. Sollte die nach § 8 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 2 UIG erforderliche Abwägung wider Erwarten zu dem Ergebnis führen, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe einer mit VS gekennzeichneten Information überwiegt, ist vor der Bekanntgabe die VS-Einstufung nach § 9 VSA von der zuständigen herausgebenden Stelle oder der Rechtsnachfolgerin aufzuheben.

## **Wie ist bei der Prüfung von Ausnahmetatbeständen zum Schutz öffentlicher Belange zu verfahren (§ 8 UIG)?**

§ 8 UIG dient dem Schutz öffentlicher Belange. Während nach Abs. 1 die Offenbarung der Information nachteilige Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter haben muss, reicht im Falle des Abs. 2 die Erfüllung der dort aufgeführten Tatbestände aus. Die Ausnahmetatbestände zum Schutz öffentlicher Belange sind abschließend aufgeführt und eng auszulegen.

Für die Prüfung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 UIG empfiehlt sich folgende Reihenfolge:

- Sind einer oder mehrere der in § 8 Abs. 1 UIG aufgeführten Ausnahmetatbestände erfüllt, ist zu prüfen, ob die Bekanntgabe der Information darauf nachteilige Auswirkungen hätte. Die informationspflichtige Stelle hat eine Prognoseentscheidung über die Auswirkungen des Bekanntgebens zu treffen. Die Prognose muss auf einer hinreichenden Sachverhaltsermittlung beruhen sowie inhaltlich nachvollziehbar und vertretbar sein. Auf dieser Stufe sind mögliche positive Auswirkungen noch nicht zu beachten (keine saldierende Betrachtungsweise).
- Liegen die genannten Voraussetzungen vor, ist auf einer weiteren Stufe abzuwägen, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe das öffentliche Interesse an einer Nichtoffenbarung überwiegt (Abwägungsentscheidung). Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen überwiegt dann, wenn mit dem Antrag auf Zugang zu Informationen ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit hinausgeht, Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten. Hierzu ist immer eine Einzelfallbetrachtung anzustellen.
  - Auf der Seite des Antragstellers kommt es nicht auf dessen individuelles Interesse an, denn dieses ist wegen der Voraussetzungslosigkeit des Antrags irrelevant. Abzustellen ist auf das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Information. Der Zweck des UIG, den freien Zugang zu Umweltinformationen zu gewährleisten und dadurch den Umweltschutz zu verbessern, ist zu berücksichtigen. Für Umweltinformationen, die einen weiten Personenkreis betreffen können wie z. B. über Umweltgefährdungen durch technische Anlagen, ist von einem erheblichen öffentlichen Interesse an der Offenbarung auszugehen.
  - Sind auf der anderen Seite mehrere Ausnahmetatbestände nach § 8 und/oder § 9 UIG einschlägig, sind diese nicht einzeln dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe gegenüberzustellen, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Das Gesetz nimmt selbst keine Wertung der Ausnahmetatbestände vorweg. Diese hat bezogen auf den Einzelfall zu erfolgen. Dabei kann zu berücksichtigen sein, als wie sicher die Prognose hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen zu bewerten ist.
- Wird der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen beantragt, kann dieser nicht unter Berufung darauf verweigert werden, dass damit nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG) oder auf den Zustand der Umwelt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UIG) verbunden wären.

Bei allen Prüfungen der Voraussetzungen des § 8 UIG ist in jedem Stadium, insbesondere am Ende vor der Entscheidung über eine mögliche Ablehnung des Informationsantrags, zu fragen, ob den geschützten öffentlichen Belangen durch eine teilweise Ablehnung des Informationszugangs Rechnung getragen werden kann.

Weiter ist zu prüfen, ob bestimmte Ablehnungsgründe lediglich zeitlich begrenzt vorliegen, so dass nach deren Wegfall eine Offenbarung möglich sein wird. Dies gilt insbesondere für § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG (laufende Gerichtsverfahren etc.)

Sind auf der ersten Stufe mögliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 UIG geschützten Rechtsgüter festgestellt worden und hat die Interessenabwägung auf der zweiten

Stufe ergeben, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt, ist zwingende Rechtsfolge die vollständige oder teilweise Ablehnung des Informationsantrags. Der informationspflichtigen Stelle ist insoweit kein Ermessen eingeräumt.

Die Prüfungsreihenfolge der Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs. 2 UIG entspricht derjenigen nach § 8 Abs. 1 UIG (allerdings ohne die Prognoseentscheidung zu „nachteiligen Auswirkungen“). Lediglich die Prüfung der Rückausnahme im Hinblick auf Emissionsdaten entfällt. Auch insoweit ist zu prüfen, ob ein zeitlich begrenzter Ausnahmetatbestand vorliegt. Dies gilt insbesondere für den Fall des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG (noch nicht abgeschlossene Schriftstücke etc.).

### **Wie ist bei der Prüfung von Ausnahmetatbeständen zum Schutz von Rechten Dritter zu verfahren (§ 9 UIG)?**

→ **§ 9 Abs. 1 (Rechte Dritter):** Zunächst ist zu ermitteln, ob durch eine eventuelle Informationserteilung überhaupt Rechte Dritter betroffen sein können. Die Liste in § 9 Abs. 1 UIG ist abschließend, d. h. es dürfen darüber hinaus keine weiteren Rechte Dritter zur Begründung der Ablehnung eines Informationsantrags herangezogen werden. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind eng auszulegen.

Das UIG sieht auch bei der möglichen Betroffenheit von Rechten Dritter im Sinne des § 9 UIG (Schutz personenbezogener Daten, Rechte am geistigen Eigentum, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Steuer- oder Statistikgeheimnis) keine Begründungspflicht des Antragstellers vor. Daher ist es der informationspflichtigen Stelle auch bei möglicher Drittbetroffenheit verwehrt, die Entscheidung über die Informationserteilung von der Forderung einer Begründung des Antrags abhängig zu machen.

*Personenbezogene Daten von Behördenmitarbeitern*, die in Bezug zu ihrer amtlichen Funktion stehen, sind in besonderer Weise zu beurteilen (vgl. Wertung in § 5 Abs. 4 IFG). Es ist im Einzelfall zu klären, ob eine Anhörung des/der Betroffenen sowie eine Interessenabwägung erforderlich sind. Eine Anhörung eventuell betroffener Mitarbeiter sollte nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine Besorgnis von Nachteilen (d.h. einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern des Bediensteten, insb. Leib, Leben, Ehre, Sachwerte) durchgeführt werden, nicht aber, wenn solche Nachteile auch ohne Anhörung ausgeschlossen werden können. Solche Anhaltspunkte könnten sich etwa daraus ergeben, dass wegen der politischen Brisanz eines Themas (z.B. nukleare Entsorgung) persönlicher Druck oder Übergriffe auf einzelne Mitarbeiter befürchtet werden. In Zweifelsfällen ist der behördliche Datenschutzbeauftragte des BMUB zu kontaktieren.

§ 9 Abs. 1 Sätze 3 – 5 UIG enthalten Regelungen über das Verfahren im Falle der Betroffenheit Dritter im Hinblick auf personenbezogene Daten, geistiges Eigentum sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, das Steuer- und Statistikgeheimnis. Ein rechtswidrig unterlassenes Anhörungsverfahren kann Amtshaftungsansprüche nach sich ziehen. Zweck des Anhörungsverfahrens ist es, der informationspflichtigen Stelle die erforderlichen Grundlagen für die Entscheidung zu liefern, ob das öffentliche Interesse an der Offenbarung ein mögliches privates Interesse an der Geheimhaltung überwiegt (Abwägungsentscheidung). Das Anhörungsverfahren ist zur Beweissicherung regelmäßig schriftlich durchzuführen.

Da das UIG für den Fall der Drittbetroffenheit keine eigenen Fristen vorsieht, gelten die allgemeinen Regelungen des § 3 Abs. 3 UIG. Danach sind zunächst Terminwünsche des Antragstellers zu berücksichtigen. Im Übrigen beträgt die Regelfrist für die Informationserteilung bis zu einem Monat, in komplexen Fällen bis zu zwei Monaten. Ist abzusehen, dass eine Fristüberschreitung unvermeidbar wird, ist dem Antragsteller dies mitzuteilen.

Für den Ablauf des Verfahrens ergibt sich regelmäßig folgende inhaltliche und zeitliche Reihenfolge:

- Beabsichtigt die informationspflichtige Stelle, den Antrag auf Informationszugang aus anderen als den in § 9 UIG genannten Gründen abzulehnen, ist ein Anhörungsverfahren nicht erforderlich.

- Es ist zu ermitteln, ob sich der Antrag auf Umweltinformationen über Emissionen erstreckt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UIG).
- Die potentiell betroffenen Dritten sind mit Namen und Anschrift zu ermitteln.
- Die Anhörung des Dritten ist wie folgt durchzuführen:
  - Dem Dritten ist der Inhalt des Antrags bekanntzugeben.
  - Der Dritte ist durch ein vorgefertigtes Begleitschreiben über die Grundzüge des Informationsfreiheitsrechts zu informieren. Der Zweck des Anhörungsverfahrens ist zu erläutern.
  - Es ist dabei zu klären, ob Name und Anschrift des Antragstellers zu offenbaren sind. Die Stellungnahme des Dritten soll nicht durch mögliche Kenntnisse über die Person des Antragstellers beeinträchtigt werden, soweit dies nicht *aus besonderen Umständen angezeigt* ist (*bitte G II 1 beteiligen!*). Zudem soll vermieden werden, dass der Dritte Versuche unternimmt, den Antragsteller in der Ausübung seines Rechts auf Informationszugang zu beeinflussen.
  - Der Dritte ist mit möglichst kurzer Fristsetzung (im Regelfall zwei Wochen) aufzufordern, zu dem Informationsantrag Stellung zu nehmen. Hierzu ist es zweckmäßig, dem Dritten gezielte Fragen zu stellen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Tatbestands ist sorgfältig zu prüfen. Beabsichtigt die informationspflichtige Stelle, von dem Dritten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG gekennzeichnete Informationen herauszugeben, hat sie dies dem Dritten mitzuteilen. Insbesondere kann dem möglichen Betroffenen aufgegeben werden, im Einzelnen die Gründe dafür darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 UIG).  
Hat die informationspflichtige Stelle den Dritten nach § 9 Abs. 1 Satz 5 UIG zur Darlegung der Gründe aufgefordert, kann sie dem Dritten mitteilen, dass von seiner Zustimmung nach Ablauf einer angemessenen Frist (in der Regel ein Monat) ausgegangen wird.
  - Erstreckt sich der Antrag auf Umweltinformationen über Emissionen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UIG), ist der Dritte darauf hinzuweisen, dass die Offenbarung der Informationen nicht unter Berufung auf den Schutz personenbezogener Daten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG) und auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG) abgelehnt werden darf. Der Dritte ist in Kenntnis zu setzen, dass er in diesem Fall lediglich Rechte am geistigen Eigentum geltend machen kann (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG).
  - Hat der Dritte Informationen, die er der informationspflichtigen Stelle übermittelt hat, als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet, hat die informationspflichtige Stelle in der Regel davon auszugehen, dass ein solches Geheimnis vorliegt (§ 9 Abs. 1 Satz 4 UIG). Die Kennzeichnung muss mit der Übermittlung der Information, d. h. zeitlich vor der Durchführung des Anhörungsverfahrens, erfolgt sein. Während des Verlaufs des Anhörungsverfahrens kann die Kennzeichnung nicht nachgeholt werden. Bestehen Zweifel bzgl. der Kennzeichnung, soll die informationspflichtige Stelle nach § 9 Abs. 1 Satz 5 UIG den Dritten auffordern, die Gründe für das Vorliegen von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen näher darzulegen.
  - Stimmen alle betroffenen Dritten der Informationserteilung zu, ist davon auszugehen, dass die Ablehnungsgründe des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 UIG nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 UIG). Einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe und dem Interesse der Dritten an der Geheimhaltung bedarf es nicht.

- Stimmt auch nur ein betroffener Dritter nicht zu, ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UIG eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe und dem Geheimhaltungsinteresse des Dritten durchzuführen. Für diese Abwägung gelten andere Kriterien als für die ggf. nach § 8 UIG durchzuführende Interessenabwägung. Nach § 8 UIG ist zwischen öffentlichen Interessen, nach § 9 UIG zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe und dem privaten Interesse an der Geheimhaltung abzuwägen:
  - Dabei ist nicht auf das individuelle Interesse des Antragstellers abzustellen, sondern auf das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Information. Der Zweck des UIG, den freien Zugang zu Umweltinformationen zu gewährleisten und dadurch den Umweltschutz zu verbessern, ist zu berücksichtigen. Für Umweltinformationen, die einen weiten Personenkreis betreffen können wie z. B. über Umweltgefährdungen durch technische Anlagen, ist von einem erheblichen öffentlichen Interesse an der Offenbarung auszugehen.
  - Auf der Seite des betroffenen Dritten ist auf das individuelle Interesse an der Geheimhaltung abzustellen. Es bedarf einer konkreten Ermittlung, Bewertung und Gewichtung der dem Informationsbegehren gegenüberstehenden Ablehnungsgründe. Dabei ist ggf. zu klären, ob und inwieweit eine nur teilweise Ablehnung des gestellten Antrags in Betracht kommt oder ob durch Anonymisierungen berechtigten Interessen des Dritten an der Geheimhaltung Rechnung getragen werden kann.

**→ § 9 Abs. 2:** Hat ein privater Dritter der informationspflichtigen Stelle Umweltinformationen übermittelt, ohne dass eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht oder bestehen kann (§ 9 Abs. 2 UIG – die Regelung dient insbesondere dem *Informantenschutz*), ist wie folgt zu verfahren:

- Zunächst ist zu prüfen, ob die Übermittlung *freiwillig* erfolgt ist. Eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des § 9 Abs. 2 UIG kann sich aus gesetzlichen Gründen, aufgrund von Verwaltungsakten oder aus vertraglichen Ansprüchen ergeben.
- Besteht keine solche Verpflichtung, ist auch ohne ausdrückliche Regelung im Gesetz ein *Anhörungsverfahren* durchzuführen. Es ist zu klären, ob die Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf den Dritten hätte. Ist dies nicht der Fall, kann die Information erteilt werden. Der Begriff der nachteiligen Auswirkungen ist weit zu verstehen. Insbesondere müssen die Auswirkungen für den Dritten nicht erheblich sein.
- Wird eine *Einwilligung* des Dritten erteilt, kann die Information offenbart werden.
- Handelt es sich um Umweltinformationen über *Emissionen*, kann die Offenbarung nicht unter Berufung auf die § 9 Abs. 1 Satz 1 UIG genannten Gründe verweigert werden.
- Liegt keine Einwilligung vor, ist vor der Entscheidung über den Antrag eine *Abwägung* zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe und dem privaten Interesse an der Nichtoffenbarung durchzuführen.

Bei allen Prüfungen der Voraussetzungen des § 9 UIG ist in jedem Stadium, insbesondere am Ende vor der Entscheidung über eine mögliche Ablehnung des Informationsantrags, zu fragen, ob den privaten Belangen durch eine teilweise Ablehnung des Informationszugangs Rechnung getragen werden kann (vgl. § 5 Abs. 3 UIG).

## Rechtsschutz

### Welche Besonderheiten gelten für Rechtsschutzverfahren nach dem UIG?

§ 6 UIG enthält spezielle Regeln für den Rechtsschutz bei Verfahren auf Informationsanträge, die den allgemeinen Regeln der VwGO vorgehen. Danach ist für alle Streitigkeiten nach dem UIG der Verwaltungsrechtsweg gegeben (§ 6 Abs. 1 UIG).

Rechtsschutzverfahren im Rahmen des UIG können zwei entgegengesetzte Zielrichtungen haben:

- Sie können auf Durchsetzung des Zugangsanspruchs gerichtet sein. Regelfall sind Rechtsschutzverfahren eines Antragstellers gegen eine informationspflichtige Stelle auf Zugang zu den begehrten Umweltinformationen.
- Sie können auf die Verhinderung des Informationszugangs gerichtet sein. Regelfall sind Rechtsschutzverfahren eines privaten Dritten, dessen Belange durch die Bekanntgabe der Umweltinformation betroffen wären.

Für die Bearbeitung von Rechtsschutzverfahren sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Ablehnung durch eine Behörde (einschließlich Beliehene) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG:
  - Vor der Klageerhebung ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, auch dann, wenn der ablehnende Bescheid von einer obersten Bundesbehörde (z. B. ein Ministerium) erlassen wurde (§ 6 Abs. 2 UIG).
  - Für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens gelten die allgemeinen Regeln der §§ 68 – 73 VwGO.
    - Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid ist gemäß § 42 Abs. 1 VwGO die Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht zulässig.
- Für Rechtsschutzverfahren, die von einem privaten Dritten mit dem Ziel der Verhinderung des Informationszugangs angestrengt werden, gilt:
  - Hat eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG (Behörde, einschließlich Beliehener) entschieden, dass dem Antragsteller die begehrte Information ohne Zustimmung des Dritten offenbart werden soll, liegt hierin ein Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG, gegen den Widerspruch und Anfechtungsklage erhoben werden können.
  - Es gelten die allgemeinen Regeln der §§ 80 ff. VwGO zum Sofortvollzug und zum einstweiligen Rechtsschutz:
- Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind Behörden zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet (§ 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO – „In-Camera-Verfahren“). Die Beteiligten können grundsätzlich die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen (§ 100 Abs. 1 VwGO). Für Verfahren nach dem UIG gelten folgende Besonderheiten:
  - Die Vorlagepflicht ist grundsätzlich auf diejenigen Unterlagen beschränkt, die in dem Verfahren auf den Antrag zur Informationserteilung entstanden sind.
  - Eine Verweigerung der Aktenvorlage ist unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO zulässig.

## Aktive Veröffentlichung von Umweltinformationen

Neben der Pflicht zur (passiven) Eröffnung des Informationszugangs auf Antrag enthalten die Informationsfreiheitsgesetze aktive Informationspflichten, die in der Regel durch Veröffentlichung im Internet zu erfüllen sind. Während die aktiven Veröffentlichungspflichten für Umweltinformationen nach dem UIG recht umfassend und detailliert sind, beschränken sich die entsprechenden Pflichten nach dem IFG auf die Publikation von Verzeichnissen über die Informationssammlungen und –zwecke sowie Organisations- und Aktenpläne. Soweit Umweltinformationen leicht zugänglich veröffentlicht sind, können Antragsteller nach § 3 Abs. 2 S. 3 UIG auf diese Bezugsquelle verwiesen werden.

### 3. UIG-Prüfliste

Die UIG-Prüfliste veranschaulicht den regelmäßigen Verfahrensablauf in einer informationspflichtigen Stelle. Nach Klärung der „Vorfragen“ wird dabei das Verfahren nach dem UIG beschrieben.

#### Struktur der Prüfung



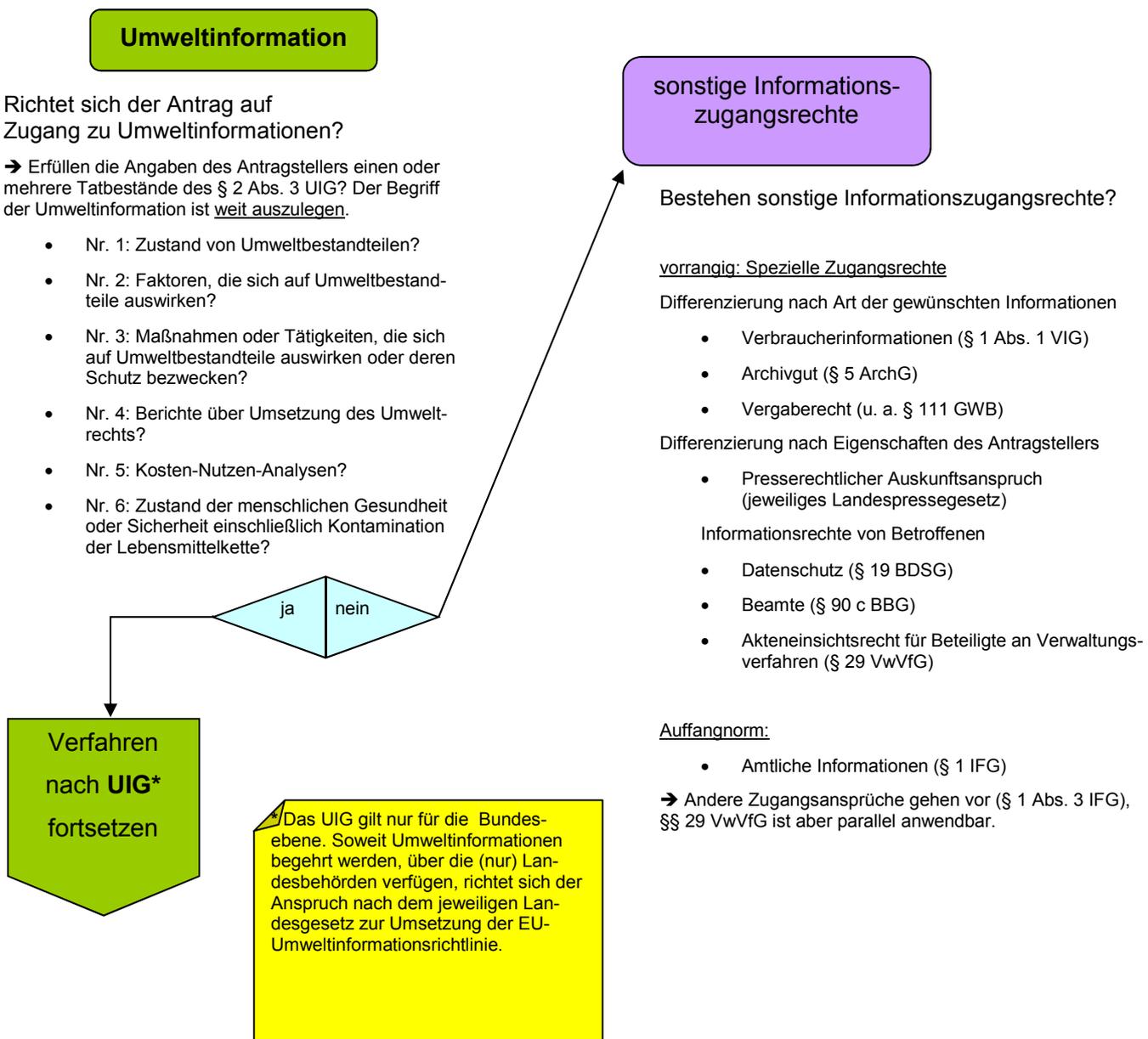
# 0. Vorfragen

## Liegt ein Antrag auf Informationszugang vor?

- Liegt ein **Antrag** vor (z. B. nach §§ 4 Abs. 1 UIG, 1 Abs. 1 IFG)?  
→ ggf. Auslegung des Willens des Antragstellers
- Begehrt der Antragsteller **Zugang zu Informationen**?

„**Bürgeranfragen**“: Eine förmliche Bescheidung als UIG-Antrag ist bei „normalen“ Anfragen oft nicht erforderlich, wenn die erbetene Information tatsächlich übermittelt wird. D.h. Anträge können ggf. formlos, einfach und zügig als „Bürgeranfrage“ durch Beantwortung erledigt werden. Die Einhaltung der Fristen ist dennoch zu beachten!

## Welches Gesetz ist anzuwenden?



# I. Zuständigkeit

## Ist die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde, anspruchspflichtig?

- „**Informationspflichtige Stelle**“?

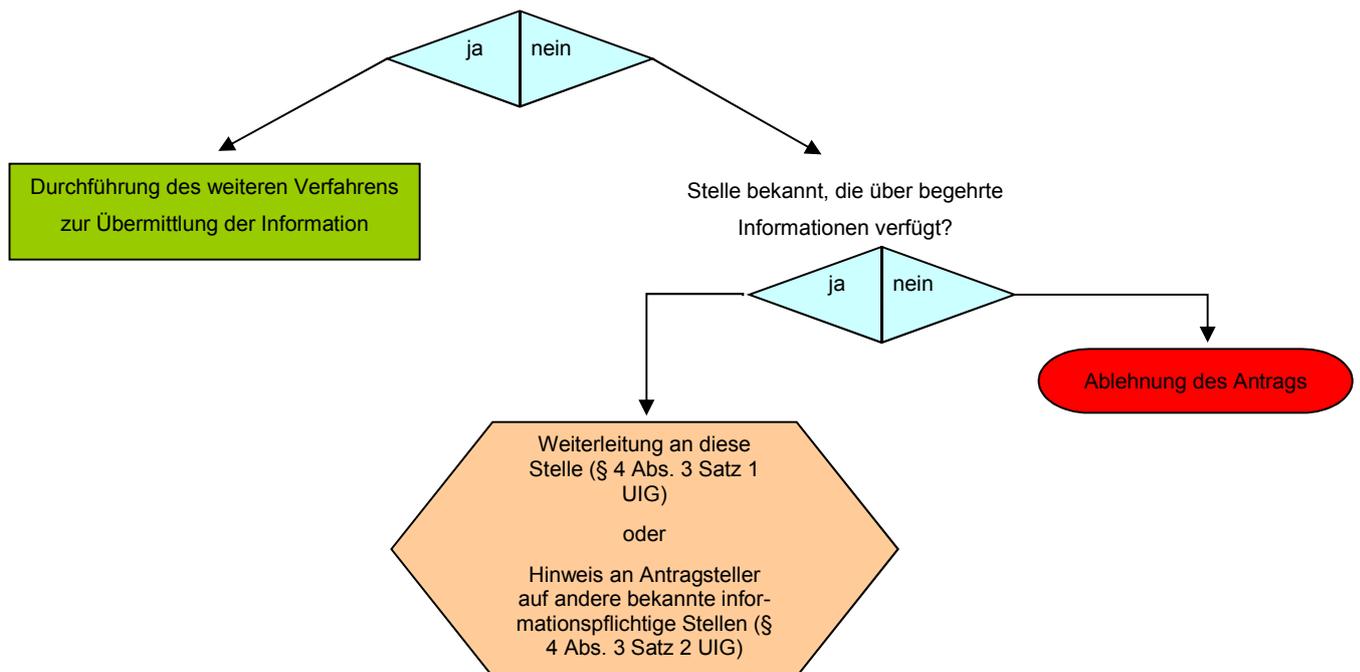
BMUB ist als Teil der „Regierung“, BMUB-Geschäftsbereich als Stelle der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich informationspflichtig (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG)

- für Behörde tätige Verwaltungshelfer (z.B. Gutachter und Sachverständige): Auftraggeber anspruchspflichtig
- beratende Gremien: über die berufende Stelle anspruchspflichtig
- Beliehene: selbst anspruchspflichtig
- *Ausnahme*: Ministerium bei Gesetzgebung

- „**Verfügt**“ die Stelle über die gewünschten Umweltinformationen?

Sind Informationen bei der Stelle vorhanden oder werden für diese bereitgehalten (§ 2 Abs. 4 UIG )?

→ Gilt auch für das Zwischenarchiv!



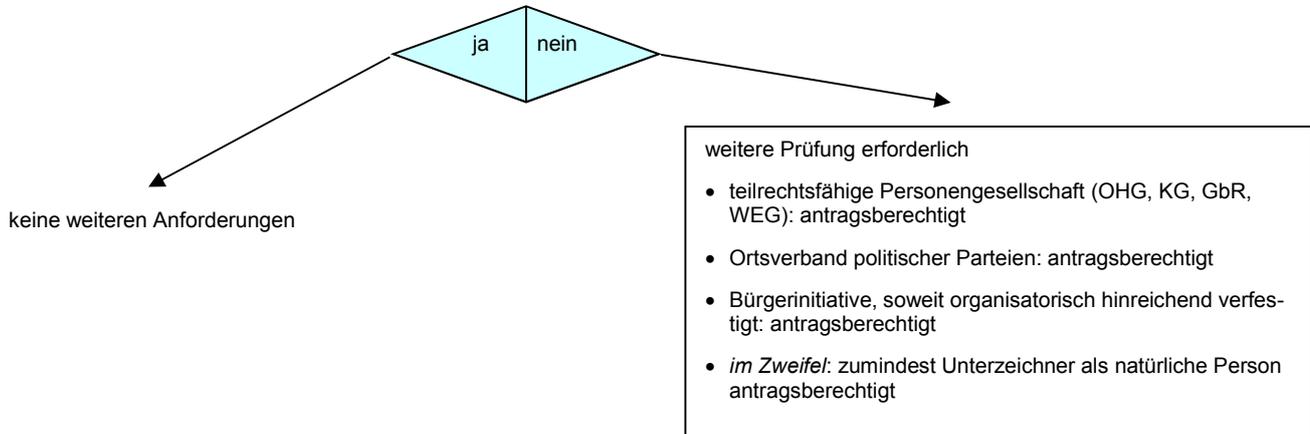
## Wer ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig?

- *extern*: informationspflichtige Stelle (d.h. BMUB)
- *intern*: **Fachreferat**, bei dem die gewünschten Informationen verwaltet werden.  
→ G II 1 als das für UIG allgemein zuständige Referat sollte bei explizit nach „UIG“ gestellten Anträgen beteiligt werden. G II 1 steht vor allem bei rechtlichen Zweifelsfragen beratend zu Verfügung.

## II. Antrag

### Ist der Antragsteller antragsberechtigt?

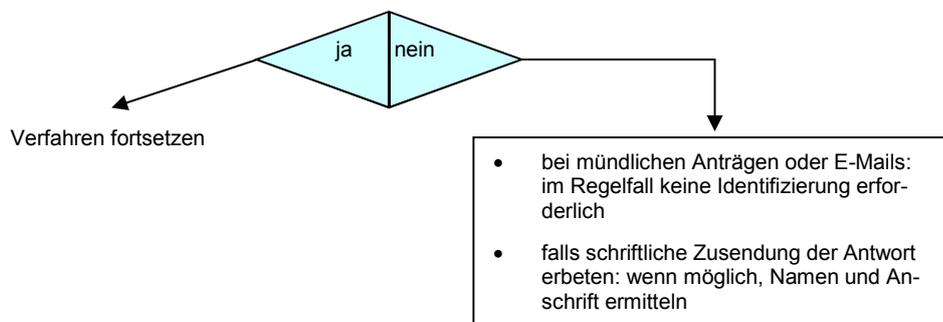
- Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts (§ 3 Abs. 1 UIG)?



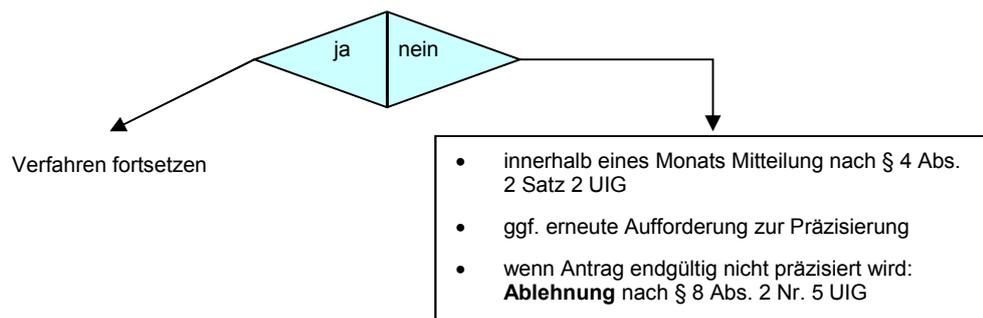
- Juristische Person des öffentlichen Rechts?
  - nur *ausnahmsweise* antragsberechtigt, insbesondere Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung, Kirchen, öff.-rechtliche Rundfunkanstalten
  - sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts: nicht antragsberechtigt

### Erfüllt der Antrag die erforderlichen Voraussetzungen?

- **Form**: keine Anforderungen  
→ Anträge können schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form gestellt werden (§ 4 UIG)
- **Identität des Antragstellers**: Ist der Antragsteller bekannt?

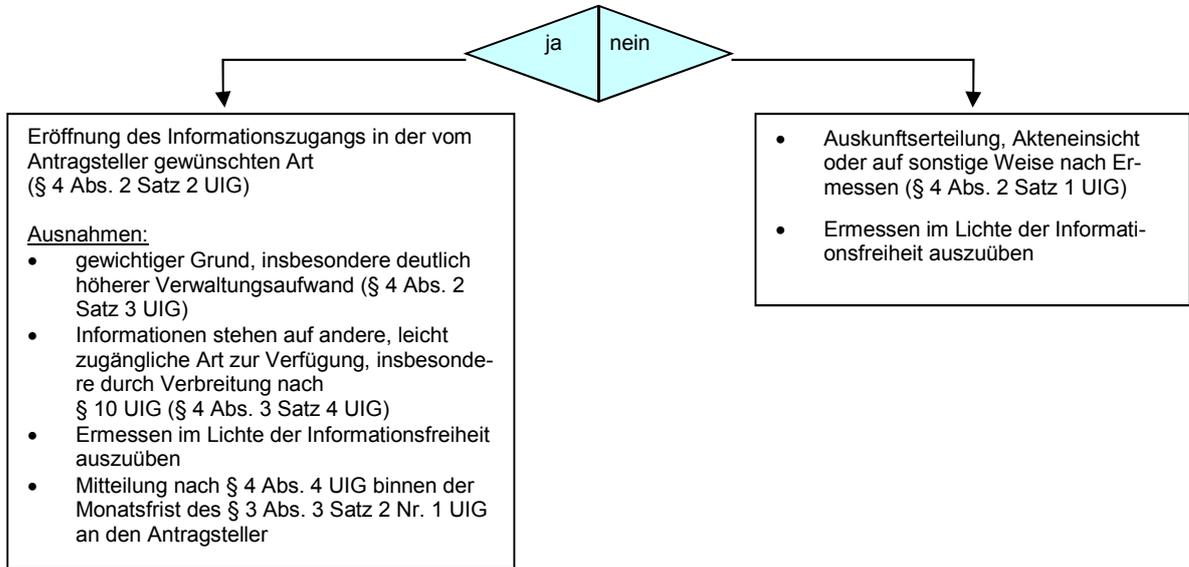


- **Bestimmtheit**: Lässt Antrag erkennen, zu welchen Umweltinformationen Zugang gewünscht wird (§ 4 Abs. 2 UIG)?



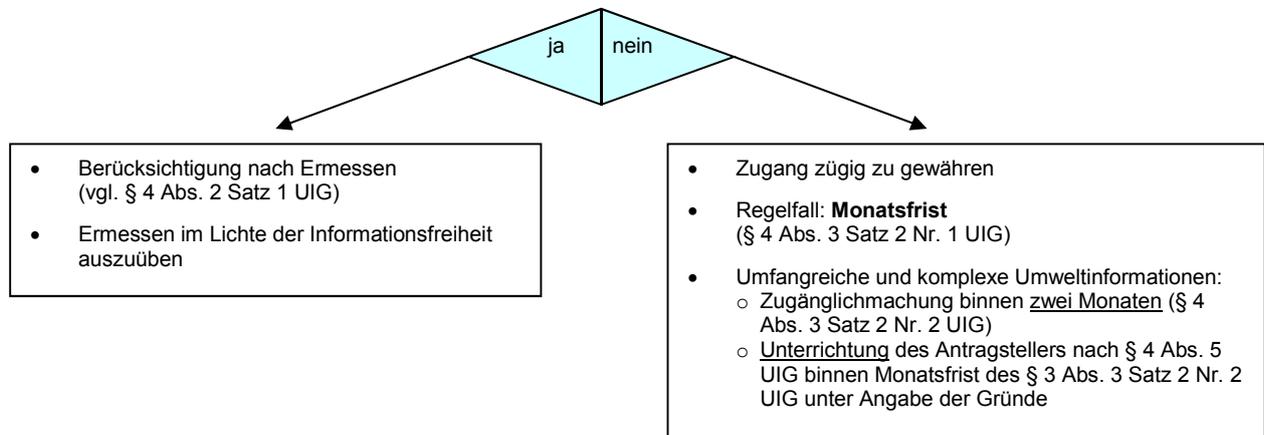
### III. Beantwortung

#### Wünscht der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs?

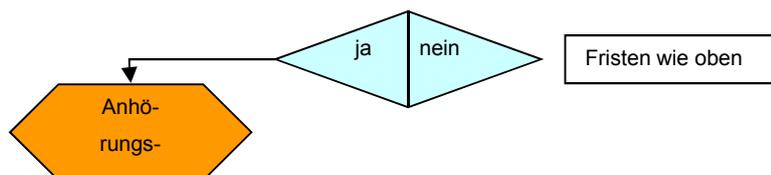


#### Welche Fristen bestehen für die Bearbeitung von UIG-Anträgen?

- Wünscht der Antragsteller die Information zu einem bestimmten Zeitpunkt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 UIG)?



- Sind Dritte von der Bekanntgabe betroffen?



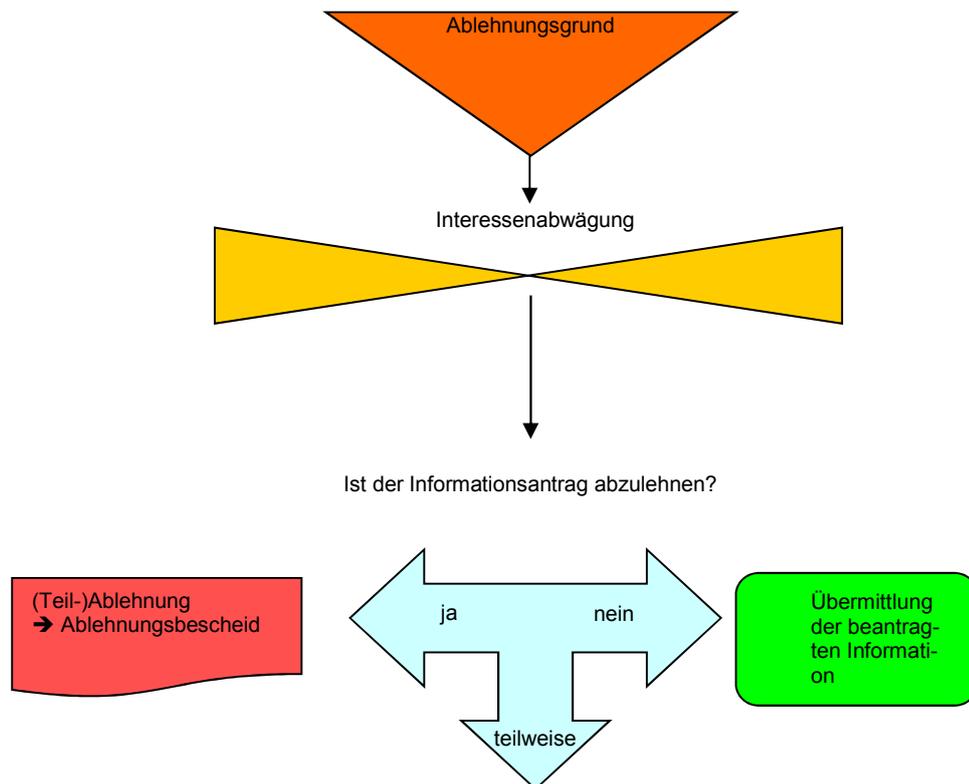
- Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Sätze 3 – 5 UIG zügig durchführen (s.u. - Ausnahmetatbestände)
- Soweit Fristen nach § 3 Abs. 3 UIG nicht eingehalten werden können: Mitteilung an Antragsteller binnen eines Monats analog § 4 Abs. 5 UIG

## IV. (Teil-)Ablehnung

### Ist der Informationsantrag abzulehnen?

→ Die Prüfung erfolgt auf zwei Stufen:

1. Feststellung der in Frage kommenden Ablehnungsgründe
2. Interessenabwägung: *öffentliches Interesse an Bekanntgabe vs. durch Ablehnungsgrund geschütztes Interesse*



Übermittlung von Informationen, die nicht von den Ablehnungsgründen nach §§ 8, 9 UIG betroffen sind (§ 5 Abs. 3 UIG)  
→ Möglichkeit der **Aussonderung**?  
ja: Übermittlung + teilweise Ablehnung (Ablehnungsbescheid)  
nein: vollständige Ablehnung (Ablehnungsbescheid)

# Liegen Ablehnungsgründe zum Schutz öffentlicher Belange vor (§ 8 UIG)?

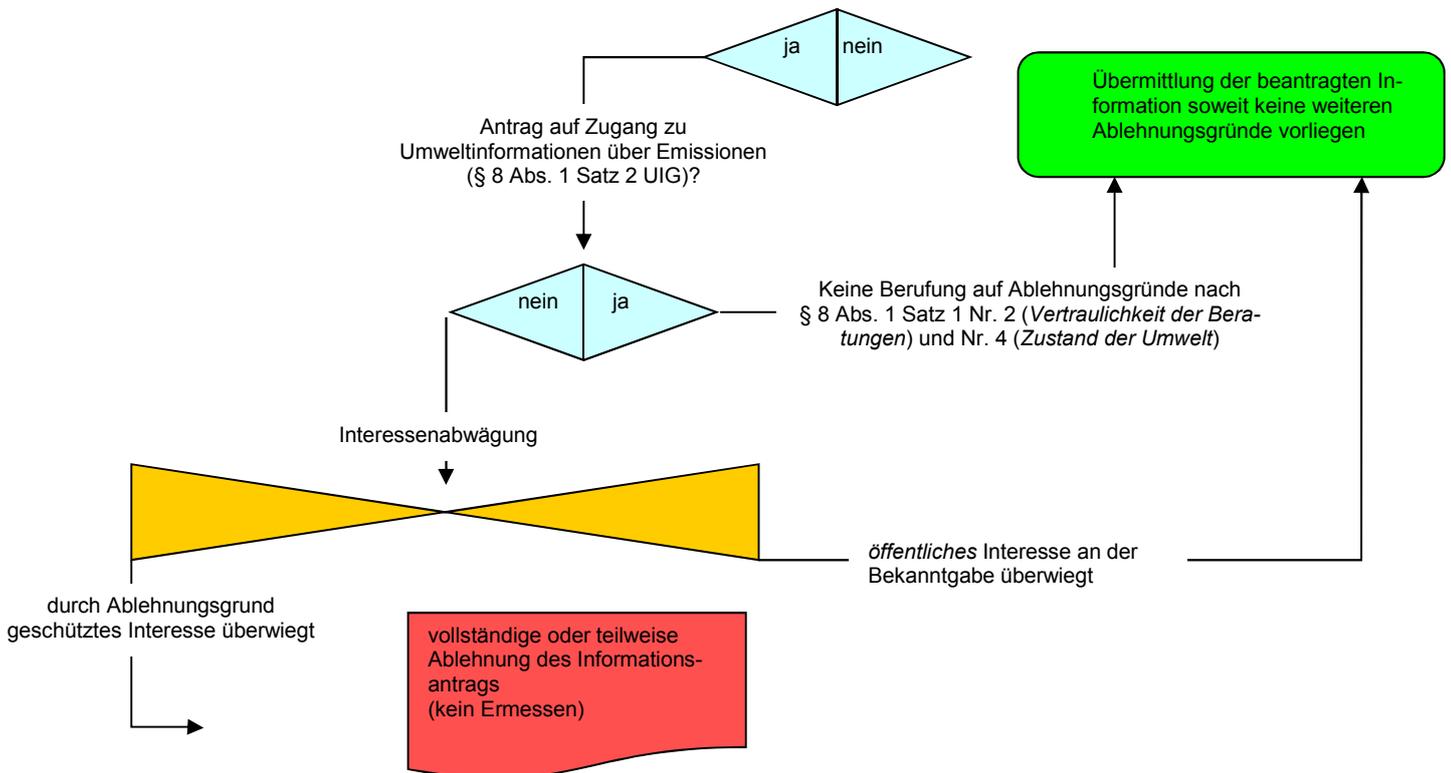
→ Bei Fragen zur Reichweite/Auslegung der Ablehnungsgründe bitte G II 1 beteiligen.

## § 8 Abs. 1 UIG



Hat die Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen (Prognoseentscheidung) auf eines oder mehrere der folgenden Schutzgüter (§ 8 Abs. 1 S. 1 UIG)?

- Nr. 1: Internationale Beziehungen, Verteidigung, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit
- Nr. 2: Die Vertraulichkeit der Beratungen<sup>1</sup> von informationspflichtigen Stellen
- Nr. 3: Die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen
- Nr. 4: Den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 UIG



<sup>1</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe vor allem Urteil des BVerwG vom 02.08.2012, Az: 7 C 7/12) erfasst der Begriff der Beratung Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen. Der Schutz gilt danach vor allem dem Beratungsprozess als solchem, der Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, also dem eigentlichen Vorgang des Überlegens. Ausgenommen von der Vorschrift sind das Beratungsergebnis und der Beratungsgegenstand. Dieser Ausnahmegrund kann auch Anwendung bei abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren finden, sofern ein Bedürfnis für einen fortdauernden Schutz begründet werden kann und dies im Rahmen der Abwägung als vorrangig zu bewerten ist.

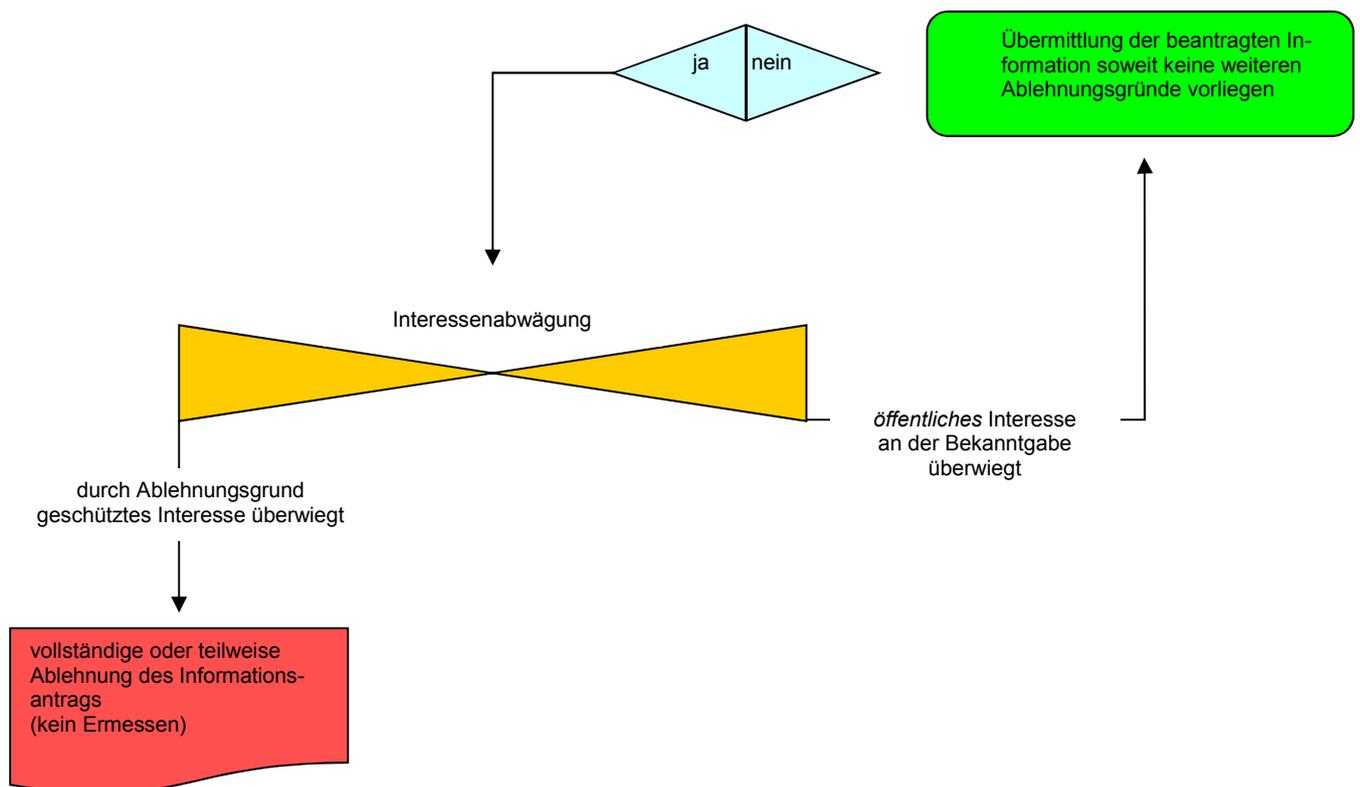
## ... Ablehnungsgründe zum Schutz öffentlicher Belange

### § 8 Abs. 2 UIG



Ist einer oder sind mehrere der folgenden Tatbestände erfüllt (§ 8 Abs. 2 UIG)?

- Nr. 1: offensichtlich missbräuchlich gestellter Antrag
- Nr. 2: Antrag, soweit er sich auf interne Mitteilungen<sup>2</sup> der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bezieht
- Nr. 3: bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellter Antrag, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann
- Nr. 4: Antrag, soweit er sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht
- Nr. 5: zu unbestimmter Antrag, der auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird



<sup>2</sup> Die Korrespondenz zwischen selbstständigen Behörden fällt nicht unter den Begriff der internen Mitteilung. Der Schriftverkehr zwischen BMUB und UBA beispielsweise kann nicht als intern im Sinne der Vorschrift bezeichnet werden (vgl. Urteil des BVerwG vom 02.08.2012, Az: 7 C 7/12).

# Liegen Ablehnungsgründe zum Schutz sonstiger (privater) Belange vor (§ 9 UIG)?

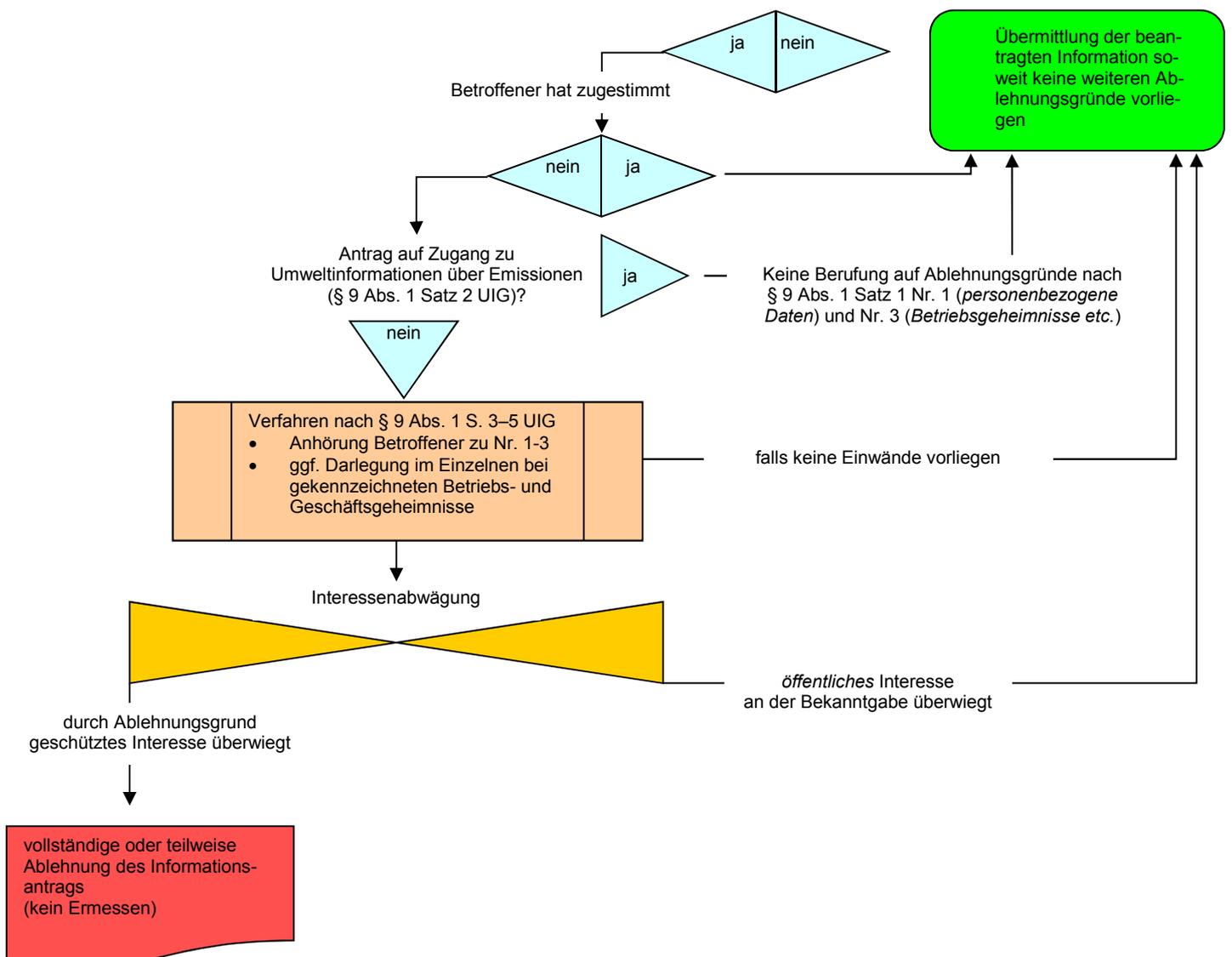
→ Bei Fragen zur Reichweite/Auslegung der Ablehnungsgründe bitte G II 1 beteiligen.

## § 9 Abs. 1 UIG



Ist einer oder sind mehrere der folgenden Tatbestände erfüllt (§ 9 Abs. 1 UIG)?  
Durch das Bekanntgeben der Informationen würden

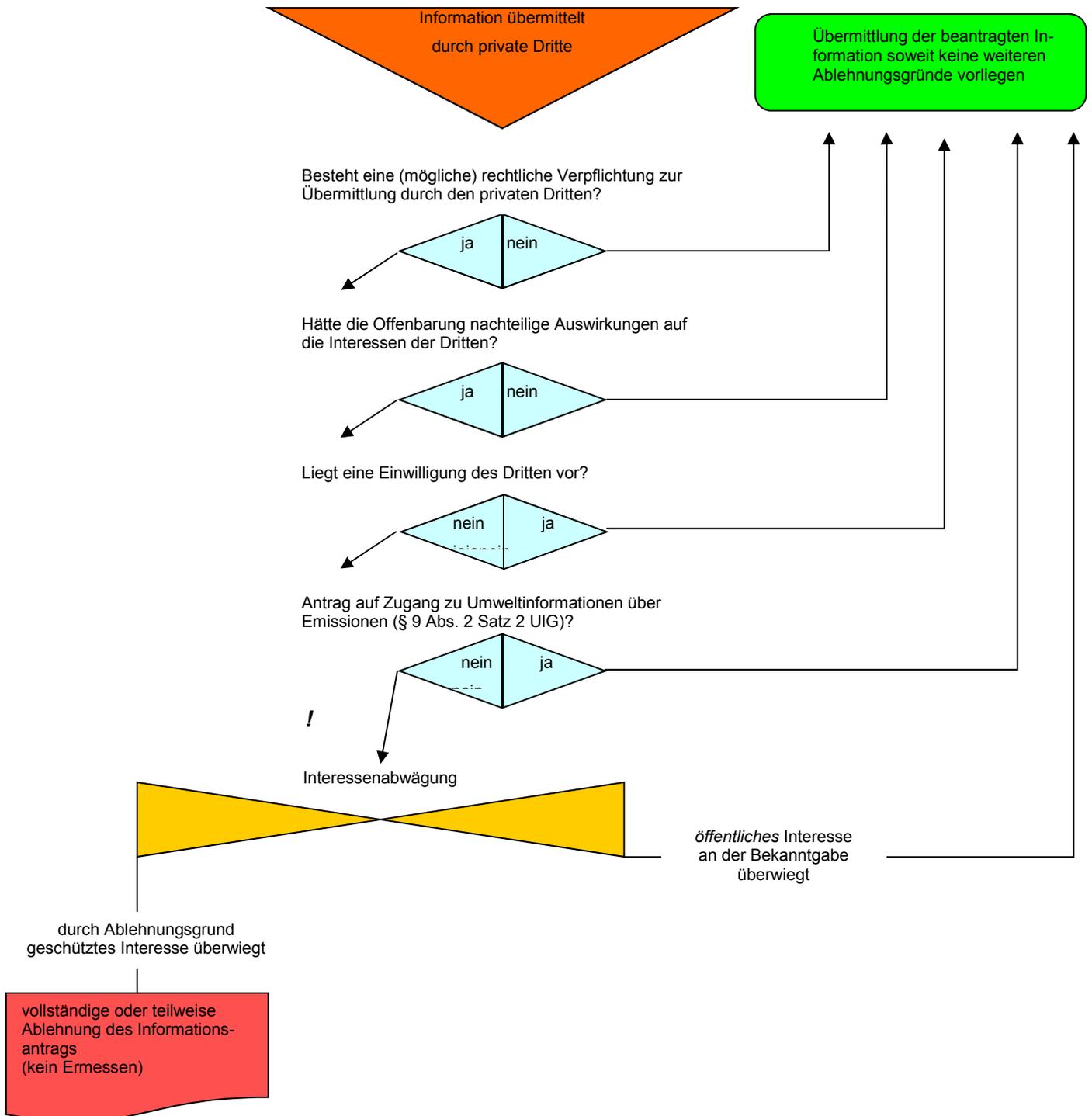
- Nr. 1: personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt
- Nr. 2: Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt,
- Nr.3: Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht, oder die Informationen unterliegen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis



## ... Ablehnungsgründe zum Schutz sonstiger (privater) Belange

### § 9 Abs. 2 UIG

→ Die Vorschrift dient insbesondere dem Informantenschutz.



# Ablehnungsbescheid

## Ablehnungsbescheid

Mitteilung der **Gründe** (§ 5 Abs. 1 Satz 3 UIG)

Ablehnungsgründe:

- Vorliegen von Ausnahmetatbeständen nach §§ 8 und 9 UIG
- Andere Art des Informationszugangs (§ 5 Abs. 1 Satz 2 UIG)

**Form** der Ablehnung (§ 5 Abs. 2 UIG)

- Schriftlicher Antrag oder Schriftform begehrt?
  - Ablehnung in schriftlicher Form
- Elektronische Form begehrt?
  - Ablehnung in elektronischer Form, wenn Zugang eröffnet
- Mündlicher Antrag?
  - Bei einfachen Auskünften: Mündliche Form
  - Bei komplexeren Informationen oder Drittbeteiligung: Schriftliche Form

**Frist:** Keine ausdrückliche Fristbestimmung vorgesehen

- Ablehnungsbescheid unverzüglich zuzustellen
- Fristbestimmungen nach § 3 Abs. 3 UIG entsprechend anwenden

**Rechtsbehelfsbelehrung** (§ 5 Abs. 4 UIG)

